



Anlage 2 zum Antrag „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“

Bearbeitungshinweise
Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Antragsteller/Antragstellerin*

Name, Vorname	
geboren am	in

Begleitperson*

Name, Vorname	
geboren am	in
Anschrift (Straße /Postleitzahl / Wohnort)	
Festnetz- und Mobilfunk Nr.	
Meine Email-Adresse	
Führerschein der Klasse(n)	ausgestellt am
durch	Kopie des Führerscheines und Personalausweises (Vorder- und Rückseite) sind beigelegt

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben genannten Antragsteller
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

Abs. 4: Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt der Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen und kurze Hinweise geben.

Abs. 5: Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss nachweisen, dass sie seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B ist, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Person auf Verlangen auszuhändigen ist
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

Abs. 6: Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson